



VETERINÄRVERWALTUNG

StRH 2025-08

StRH 2025-08

St. Pölten, im September 2025

Magistrat der Stadt St. Pölten
Stadtrechnungshof
Julius Raab-Promenade 49
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901
e-mail: stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at
web: www.st-poelten.at

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
1.1 Prüfungsgrundlagen.....	2
1.2 Prüfungsgegenstand	2
1.3 Erläuterungen zum Berichtsaufbau	2
1.4 Gender-Hinweis	2
2 Grundlagen	3
2.1 Definition	3
2.2 Zuständigkeiten.....	3
2.3 Rechtliche Grundlagen.....	4
2.3.1 Datenbanken und Vernetzungen.....	4
2.3.2 Relevante Gesetze für die Ausübung als Amtstierarzt	5
3 Aufgabengebiete der Veterinärverwaltung.....	6
3.1 Aufgaben lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt St. Pölten	6
3.1.1 Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	6
3.1.2 Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln am landwirtschaftlichen Betrieb	7
3.1.3 Tiertransporte	7
3.1.4 Überwachung des Verkehrs mit Tieren und tierischen Produkten.....	8
3.1.5 Viehmärkte und Sammelstellen.....	8
3.1.6 Überwachung der Haltung von Haus- und Wildtieren inkl. Abnahme von Haustieren.....	9
3.1.7 Sachverständigentätigkeit	9
3.1.8 Tierschutzangelegenheiten	10
3.1.9 Überwachung der tierärztlichen Praxis, der tierärztlichen Hausapotheke und des tierärztlichen Arzneiwesens.....	10
3.1.10 Tierzuchtangelegenheiten	10
3.1.11 Überwachung der Beseitigung und des Verkehrs mit tierischen Abfällen und tierischen Nebenprodukten.....	11
3.1.12 Tätigkeit als Aufsichtsorgan nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz.	11
3.2 Zusätzliche Aufgabengebiete	11
4 Gebarung	13
4.1 Standort	13
4.2 Personalaufwand	14
4.3 Förderung von künstlicher Besamung und Vatertierhaltung.....	15
4.4 Sonstiger Sachaufwand	16
4.5 Aktion Streunerkatzen.....	17
4.6 Tierheimkosten.....	17
4.7 Kontrolluntersuchungsgebühren	18
4.8 Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren	18
4.9 Gebarungsübersicht.....	19
5 Zusammenfassung.....	20

1 Einleitung

1.1 Prüfungsgrundlagen

Der Stadtrechnungshof prüft gemäß § 48 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBI. 1026-0 die gesamte Ausgaben- und Einnahmengebarung der Stadt, ihrer Anstalten und Eigenbetriebe, der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen, die gesamte Schuldengebarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen auf

- a) die rechnerische Richtigkeit,
- b) die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und
- c) die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Stadtrechnungshof hat unmittelbar an den Bürgermeister, den Ausschuss für Kontrolle und den Magistratsdirektor zu berichten.

1.2 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof prüfte die Aufgabenorganisation und die Gebarung für den Geschäftsbereich G3 – Gesundheit, Märkte & Soziales - Veterinärverwaltung.

1.3 Erläuterungen zum Berichtsaufbau

Im Bericht getätigte Empfehlungen des Stadtrechnungshofes sind grün unterlegt, Feststellungen durch einen seitlichen grünen Längsstrich gekennzeichnet.

1.4 Gender-Hinweis

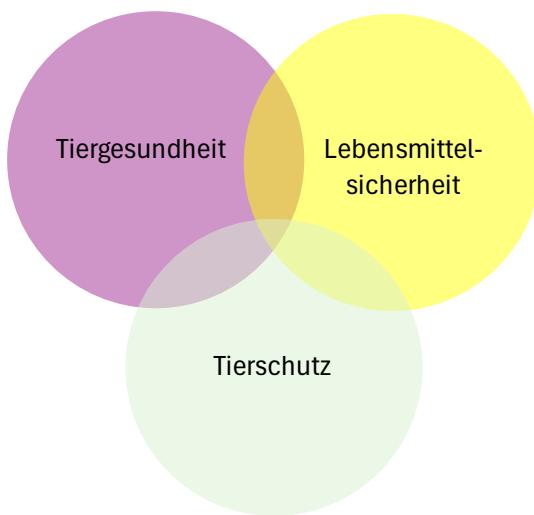
Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

2 Grundlagen

2.1 Definition

Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 13. Dezember 1950 das Veterinärwesen wie folgt definiert:

"Das Veterinärwesen umfasst alle Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen, sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der aus der Verwertung der Tierkörper und der tierischen Produkte mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind."



2.2 Zuständigkeiten

Die erste Instanz für den Vollzug des Veterinärwesens und damit die direkte Anlaufstelle für die Problemlösung vor Ort sind die Amtstierärzte in den Verwaltungsbezirken. In Niederösterreich sind alle Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut mit Amtstierärzten besetzt.

Außerhalb der Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut steht in jedem Viertel Niederösterreichs ein Amtstierarzt im Rahmen der Rufbereitschaft für Notfälle zur Verfügung.

Die Aufgabe des Amtstierarztes ist es, die Gesundheit der Tiere und der tierischen Produkte sicherzustellen und damit die menschliche Gesundheit bei der Konsumation tierischer Produkte zu gewährleisten. Probenziehungen in verschiedensten Bereichen, sowie Überkontrollen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Kontrollen der bäuerlichen Primärproduktion und der Direktvermarktung stellen dies sicher. Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen wie BSE, Brucellose oder Schweine- oder Geflügelpest erfolgt über regelmäßige Überwachungsprogramme und Probenziehungen. Weitere Betätigungsfelder sind die Überwachung der Tiertransporte, Überwachung der eingesetzten Tierarzneimittel und Futtermittel am landwirtschaftlichen Betrieb, Überwachung der tierärztlichen Hausapotheke, Überwachung der Verarbeitung und Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen in den landwirtschaftlichen Betrieben und im Heimtierbereich, Überwachung und Genehmigungen von Veranstaltungen wie Zirkussen und Ausstellungen.

2.3 Rechtliche Grundlagen

2.3.1 Datenbanken und Vernetzungen

Für die Erfüllung des veterinärmedizinischen Aufgabengebiets ist der Zugang zu diversen Datenbanken erforderlich:

	Zweck
Fundtierdatenbank	Zur Veröffentlichung von im Verwaltungsbereich herrenlos aufgefundenen Haustieren, teilweise Einpflege der Daten und Administration der Weitergabe der Tiere. Es besteht die Möglichkeit der Freigabe zur Vergabe an Dritte, sofern keine Abholung stattfindet.
Geflügeldatenverbund	Diese Datenbank beinhaltet Betriebsdaten der Mastgeflügel- und Legehennenhalter.
BVD-Datenbank	Administration der Untersuchungsergebnisse und des Status der rinderhaltenden Betriebe im Rahmen des amtlichen Programmes zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)
TRACES -NT	TRAde Control and Expert System New Technology ist ein von der EU eingeführtes Datenbanksystem und dient unter anderem zur Dokumentation von Einfuhren von Tieren und Produkten tierischer und nicht-tierischer Herkunft aus Drittländern. Zeugniserstellung und Exportabfertigungen können mit diesem Tool durchgeführt werden.
TGD - online	NÖ Tiergesundheitsdienst, Zugriff auf betriebliche Gesundheitsdaten im landwirtschaftlichen Bereich.
eAMA – RinderNET	Internetseviceportal der Agrarmarkt Austria, Betriebs- und Tier Info rinderhaltende Betriebe, Betriebssperren/Tiersperren, Tierkennzeichnung, Bestandsregister.
AHDS	Animal Health Data Service der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Antibiotikadaten werden für Landwirte, Tierärzte und Behörden zusammengestellt und präsentiert.
ELKE (MOPED und INTRAWEB) *	Elektronische Kontrollplanung, -durchführung, und -administration anhand von Checklisten. Routinekontrollen und Anlasskontrollen von Landwirtschaft und Betrieben.
Heimtierdatenbank *	Chip- und Registrierpflicht für alle Hunde und Zuchtkatzen in Österreich. Auf dieser Plattform sind Schreib- und Leserechte enthalten.
NÖ-VIS *	Im NÖ-VIS werden Vorschriften der Fachabteilungen sowie interne Dienstanweisungen der BHs samt Beilagen und Formularen sowie Informationen der Fachabteilungen stets aktuell zur Verfügung gestellt.
EQUIDEN und EXPORT-DB *	Verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Pferden. Es sind Leserechte vergeben sowie die Möglichkeit des Uploads von Exportzertifikaten für Drittstaaten.
ViS *	Das Verbrauchergesundheitsinformationssystem ist das zentrale Instrument zur Unterstützung der Veterinärbehörde und Lebensmittelaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das ViS umfasst Betriebe entlang der gesamten Lebensmittelkette, angefangen von der Urproduktion über die verschiedenen Verarbeitungsbereiche bis hin zum Handel. Informationen über die Tätigkeitsbereiche dieser Betriebe, Zulassungen, Tierstammdaten und -bewegungen, Kontrollen und Untersuchungen inkl. deren Ergebnisse, behördliche Anträge oder Schlachtungsinformationen sind einige der wichtigsten Daten, die im ViS dokumentiert und gespeichert werden. Diese weitreichend vernetzten Daten sind die Voraussetzung zur Setzung behördlicher Maßnahmen und deren Dokumentation sowie die Basis für spezifische Auswertungen. Hier sind Lese- und Schreibrechte gegeben.
KVG *	Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit ist ein Serviceangebot des BMSGPK. Behördenzugriff mit geschützten Inhalten. Bereiche Lebensmittel- und Verbraucherschutz sowie Tiergesundheit und Tierschutz
Infoma	Stellt eine Lösung für das gesamte Anwendungsspektrum des kommunalen Rechnungswesens dar.

* Die Kosten für die Zugänge der vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Datenbänke belaufen sich auf ca. € 450,-- pro Quartal und werden aus dem IT-Budget (Unterabschnitt 0160.0) beglichen.

2.3.2 Relevante Gesetze für die Ausübung als Amtstierarzt

Hierbei müssen Kenntnisse in diversen Rechtsmaterien - sowohl auf nationaler wie auch auf EU-Ebene - vorhanden sein und diese auch ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden:

Tierärztegesetz (TÄG)

Bundesgesetz mit dem das Berufsrecht der Tierärzte und Tierärztinnen geregelt wird, auch im Hinblick auf die Tätigkeit als Amtstierarzt.

Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Bundesgesetz, welches mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten ist, regelt die beiden EU-Verordnungen 2019/6 (Kernthema: Tierarzneimittel) und 2019/4 (Kernthema: Arzneifuttermittel).

Tierschutzgesetz (TSchG)

Bundesgesetz zum Schutz und zum Wohlbefinden von Tieren.

Tiertransportgesetz (TTG)

Die EU-Tiertransportverordnung 1/2005 wird durch das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, ergänzt. Dieses Gesetz enthält die Durchführungsbestimmungen für die Zulassung und die Kontrolle sowie die Strafbestimmungen.

NÖ Tierzuchtgesetz (NÖ TZG 2020)

Das NÖ Tierzuchtgesetz regelt die Förderung, Organisation und die Richtlinien für die Tierzucht. Es enthält u.a. Vorschriften für die Verwendung und Abgabe von Zuchttieren und verpflichtet die Gemeinden zur Unterstützung der Tierzucht.

Verwaltungsverfahrensgesetze: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz, ...

Lebensmittelrecht: Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, ...

Tiergesundheits- und Tierseuchenrecht, Waren und Viehverkehr: Tiergesundheitsgesetz, div. Verordnungen im Zusammenhang mit Tierseuchenbekämpfung, veterinärbehördliche Einfuhrverordnung, ...

Tierkörperverwertung: Tiermaterialiengesetz, Tiermehl-Gesetz, Tierische Nebenprodukte Verordnung, ...

Futtermittelrecht: Futtermittelhygiene Verordnung, Futtermittelzusatzstoffe Verordnung, ...

3 Aufgabengebiete der Veterinärverwaltung

3.1 Aufgaben lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt St. Pölten

In der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt St. Pölten mit Wirksamkeitsbeginn 1. Februar 2025¹ sind die Aufgabengebiete der Veterinärverwaltung festgelegt.

3.1.1 Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen

Das Tierseuchengesetz aus dem Jahr 1909, RGBI. Nr. 177/1909, mit seinen Verordnungen und Novellen stellt die Grundlage für die Maßnahmen der Prophylaxe und Bekämpfung von Tierseuchen dar. Vorrangig handelt es sich bei Tierseuchen um Krankheiten, die große wirtschaftliche Schäden in der Nutztierhaltung hervorrufen und um Krankheiten, die von Tieren auch auf Menschen übertragen werden können. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Gesetze und Verordnungen durch den Bund erlassen, die das Tierseuchengesetz ergänzten.

Eine Anpassung des Tierseuchengesetzes an die bestehenden EU-Vorschriften wurde durch das Tiergesundheitsgesetz, BGBI. I Nr. 133/1999, erreicht. Im Verdachstfall besteht Anzeigenpflicht für den zugezogenen Tierarzt, den Tierhalter oder die Person, in deren Obhut sich die Tiere befinden und allen Personen, denen auf Grund Ihres Berufes das Erkennen dieser Krankheiten zumutbar ist. Die Anzeige erfolgt bei der zuständigen Gemeinde sowie bei der nächsten Polizeidienststelle. Tierärzte sind verpflichtet, die Anzeige auch bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Die erforderlichen Maßnahmen im Seuchenfall sind durch die entsprechenden Gesetze und Verordnungen vorgegeben und werden durch die Amtstierärzte in die Wege geleitet. Die Bürgermeister sind gesetzlich in die Tierseuchenbekämpfung eingebunden. In besonderen Seuchenfällen, wie zum Beispiel der Maul- und Klauenseuche, ist es auf Grund der notwendigen umfangreichen Maßnahmen notwendig, auch freiberuflich tätige Tierärzte einzusetzen.

Folgende Maßnahmen werden durch den Amtstierarzt in Abhängigkeit zum Seuchenvorbericht getroffen:

- Klinische Untersuchung der Tiere
- Vorläufige Sperre des Betriebes
- Diagnostische Maßnahmen (Probenentnahmen)
- Sperre des Betriebes
- Epidemiologische Erhebungen (Ausforschung des Infektionsweges und der Kontaktbetriebe)
- Sperre von Kontaktbetrieben
- Laufende Desinfektion
- Wertermittlung und Schätzung der Verluste
- Antrag um Entschädigung oder Unterstützung
- Anordnung der Therapie und sonstigen Maßnahmen, Schlachtung oder Tötung der Tiere
- Schlussdesinfektion des Betriebes
- Aufhebung der Sperre und Erlöscherklärung

¹ Beschluss des Stadtsenates vom 27. Jänner 2025

Im Jahr 2024 kam es in Niederösterreich zu mehreren größeren Ausbrüchen der Geflügelpest (hochpathogene Aviären Influenza). Dadurch wurde u.a. auch der gesamte Bezirk St. Pölten vom Gesundheitsministerium zum Risikogebiet erklärt. Die wichtigsten Maßnahmen gegen die Geflügelpest sind Biosicherheitsmaßnahmen, die die Verbreitung des Virus minimieren und den Kontakt zwischen Geflügel und Wildvögeln vermeiden. Im Falle eines Ausbruchs müssen die behördlichen Maßnahmen strikt befolgt werden, einschließlich Stallung, Tötung betroffener Tiere und Desinfektion.²

3.1.2 Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln am landwirtschaftlichen Betrieb

Um die Sicherheit in der Lebensmittelkette sowie die Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten, werden Futtermittel auf ihre Eigenschaften geprüft und der Prozess der Futtermittelherstellung überwacht.² Kontrolliert werden sowohl Nutztier- als auch Heimtierfuttermittel.

Gemäß der "EG-Futtermittel-Hygieneverordnung" (VO 183/2005) wurde seit dem 1. Jänner 2006 die Registrierungspflicht auf alle Betriebe des Futtermittelbereichs, einschließlich Primärproduktion (landw. Betriebe), Hersteller von Einzelfuttermitteln (z.B. Mühlen), Handel, Transport und Lager, ausgedehnt. Für Hersteller und/oder Inverkehrbringer von bestimmten Zusatzstoffen, Vormischungen oder Mischfuttermitteln mit bestimmten Zusatzstoffen besteht weiterhin eine Zulassungs- bzw. Meldepflicht.

Der Veterinärbehörde der Stadt St. Pölten obliegt auch die Überprüfung von Herstellern von Heimtierfuttermitteln, wie z.B. das BARF-Fleisch (Biologisch Artgerechtes Rohfutter) für Hunde. Darunter versteht man die Fütterung mit rohem Fleisch, das durch andere naturbelassene Zutaten wie rohes Gemüse oder Obst ergänzt werden kann.

3.1.3 Tiertransporte

Ist ein langer, d. h. länger als acht Stunden dauernder Tiertransport von Nutztieren (Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen oder Hausschweinen) geplant, bei dem eine Grenze (sei es eine Grenze zwischen EU-Mitgliedstaaten oder eine Außengrenze in ein Drittland) überschritten werden soll, so bedarf der Transport gem. Art. 14 Abs. 1 Europäische Tiertransportverordnung (TTVO) der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde am Versandort (d. h. durch das Veterinäramt, in dessen Bezirk der Versandort liegt). Die Genehmigung nach TTVO wird dadurch erteilt, dass die Behörde das Fahrtenbuch abstempelt. Zu den Voraussetzungen für die Genehmigung gehört zunächst eine erfolgreiche Dokumentenprüfung (Transportunternehmerzulassung, Transportmittelzulassung und Befähigungs nachweise für Fahrer und Betreuer) sowie die erforderliche Plausibilitätsprüfung. Danach ist zu prüfen, ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält, d. h., ob die Transportplanung wirklichkeitsnah ist und ob das Fahrtenbuch darauf schließen lässt, dass während der gesamten Beförderung die Vorschriften der TTVO eingehalten werden.

² Die Überwachung erfolgt durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) oder die AGES

3.1.4 Überwachung des Verkehrs mit Tieren und tierischen Produkten

Mit 21. April 2021 ist das EU-Tiergesundheitsrecht („Animal Health Law – AHL“;VO (EU) 2016/429) in Kraft getreten und bildet die direkt anzuwendende Rechtsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Handel (IGH) sowie den Handel mit Drittstaaten (nicht-EU Staaten). Durchführungsbestimmungen zum AHL finden sich in diversen dazugehörigen Verordnungen sowie für Österreich in der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2022 (BVO 2022, BGBl. II Nr. 370/2022) sowie der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung (VEVO 2019, BGBl. II Nr. 415/2019). Zur zentralen elektronischen Erfassung des Tier- und Warenverkehrs dient das TRACES-NT-System (siehe Punkt 2.3.1).

Innengemeinschaftlicher Handel

Wird ein Tier nach Österreich verbracht, müssen im Rahmen der Ausladung nach geltendem Recht von den Veterinärbehörden stichprobenweise Untersuchungen durchgeführt werden. Der Magistrat ist daher von den Empfängern über das Eintreffen der Tiere bzw. tierischen Produkte unverzüglich zu benachrichtigen. Gleichzeitig wird das amtstierärztliche Personal durch die Veterinärbehörden des Ursprungslandes auf elektronischem Weg über das EU-Informationssystem TRACES-NT vom Eintreffen der Sendungen informiert.

Handel mit Drittstaaten

Werden Tiere oder Waren tierischen Ursprungs aus Drittstaaten direkt über eine österreichische EU-Außengrenze nach Österreich verbracht, unterliegen sie der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle. Diese wird von den Grenztierärzten der Bundesverwaltung vollzogen. Ebenso wie im innergemeinschaftlichen Handel müssen bei der Ausladung an den Bestimmungsorten nach geltendem Recht von den Amtstierärzten Untersuchungen durchgeführt werden. Für die Formalitäten bei der Ausfuhr in Drittstaaten sind die Amtstierärzte des Magistrats zuständig.

3.1.5 Viehmärkte und Sammelstellen

Im Geltungsbereich des Magistrats der Stadt St. Pölten gibt es eine Tierzuchthalle in Wagram.



Hier werden pro Jahr allerdings nur mehr wenige Veranstaltungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Ferkeln abgehalten.

3.1.6 Überwachung der Haltung von Haus- und Wildtieren inkl. Abnahme von Haustieren

Als Haustiere gelten domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische.

Für die Haltung von Wildtieren sind in der 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004) die Mindestanforderungen für die Haltung von Säugern, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen festgelegt. Eine Haltung ist binnen zwei Wochen ab Neuerwerb an die Veterinärverwaltung zu melden.

Das Aufgabengebiet umfasst hierbei

- Anlasskontrollen wegen des Verdachtes auf Tierquälerei oder sonstiger Verstöße gegen tierschutzrechtliche und tiertransportrechtliche Vorschriften. 2024 wurden der Veterinärbehörde 155 Anzeigen nach dem Tierschutzgesetz gemeldet.
- Nachkontrollen zur Überprüfung der Umsetzung von Aufträgen zur Mängelbehebung bzw. der Einhaltung von Tierhalteverboten.
- Sachverständigengutachten als Grundlage für tierschutzrechtliche Bewilligungen sowie bei Tierschutzverstößen als Basis für die bescheidmäßige Anordnung von Maßnahmen zur Haltungsanpassung. Bei ca. 40-50% der Fälle im Geltungsbereich des Magistrats der Stadt St. Pölten kommt es schließlich zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren.

Bei Abnahme werden (Haus-)Tiere ins St. Pöltner Tierheim verbracht.

Behördliche Abnahmen oder Beschlagnahmungen von landwirtschaftlichen Nutztieren fallen unter die Bestimmungen des TSchG. Deren Verwahrung ist sicherzustellen. Therotisch wird dazu einem bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb der Auftrag für die Verwahrung erteilt, dazu wird ein Fixbetrag je nach Größe des Tieres gewährt. In der Praxis treten solche Fälle allerdings so gut wie nie auf. Eine Unterbringung dieser Tiere würde eine enorme logistische und finanzielle Herausforderung darstellen.

3.1.7 Sachverständigkeitätigkeit

Amtstierärzte haben vielfach Gutachten bezüglich Verwaltungsübertretungen bzw. strafrechtlich relevanter Tatbestände für Verwaltungsbehörden und Gerichte abzufassen, wie z.B. in Tierschutz- und Lebensmittelfragen.

Ein Nichteinschreiten gegen bekannte tierschutzrechtliche Missstände kann in Einzelfällen ein strafrechtliches Risiko ergeben. Aufgabe des amtstierärztlichen Sachverständigen ist die Vermittlung von Sachkunde³ an die Justiz- oder Verwaltungsorgane.

Werden bei durch die Exekutive durchgeföhrten Kontrollen illegale Tiertransporte wie z.B. Welpenschmuggel entdeckt, kann im Bedarfsfall auf die Amtstierärzte als Sachverständige zugegriffen werden. Diese verfügen entweder eine Zurückweisung in den Einfuhrstaat, eine Quarantäne oder die Abnahme. In den Fällen der

³ „Sachkunde“ ist in diesem Zusammenhang der Bereich von dem Gericht unbekannten allgemeinen Erfahrungen aus Spezialgebieten (z.B. klinische Untersuchung von Tieren), Forschungsergebnissen (z.B. aus dem Bereich des Tierschutzes) und technischem Wissen (z.B. über Arbeitsweise und Auswirkungen von Anbindevorrichtungen oder Fußbodenausgestaltungen bei Tierhaltungen).

Abnahme werden die Tiere in eine Tierschutzeinrichtung gebracht, wo die Tiere versorgt, untersucht und gegebenenfalls geimpft und gechipt werden.

3.1.8 Tierschutzangelegenheiten

In der Tierschutz-Kontrollverordnung (TSchuKV)⁴ sind Kontrollen festgelegt von:

- Tierhaltungen,
- landwirtschaftlichen Betrieben,
- bewilligungspflichtigen Schlachtanlagen und des Schutzes von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- bewilligungspflichtigen Tierhaltungen. Darunter fallen beispielsweise die Überprüfung der Tierhaltung in Zoos, Tierpensionen, Tierheimen und Zirkussen.

Der Amtstierarzt muss neben der Qualifikation des Studiums der Veterinärmedizin auch Kenntnisse über rechtliche Grundlagen des Tierschutz- und Tiertransportgesetzes einschließlich der dazugehörigen Verfahrensrechte, allgemeine Haltungsanforderungen, Tierschutz bei Heim- und Hobbytieren, Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren – dies schließt auch grundsätzliche Kenntnisse über die Organisation und Produktionsmethoden der Landwirtschaft mit ein, nachweisen können.

Auch das Konfliktmanagement unter besonderer Berücksichtigung tierschutzrelevanter Aspekte stellt eine wichtige Komponente als Tätigkeit im veterinarmedizinischen Dienst dar. Nicht selten muss die Exekutive als Schutz für den amtshandelnden Amtstierarzt angefordert werden.

3.1.9 Überwachung der tierärztlichen Praxis, der tierärztlichen Hausapotheke und des tierärztlichen Arzneiwesens

Für niedergelassene Tierärzte ist die Voraussetzung zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke die positive Ablegung der Prüfung zur Hausapothekenqualifikation. Besonderer Wert ist dabei auf die Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Tierarzneimitteln und Tierarzneimittelteileinsatz (TierarzneimittelG, Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG etc.) zu legen.

Im Geltungsbereich des Magistrats der Stadt St. Pölten gibt es zum Zeitpunkt der Prüfung 11 Haustierapotheken, die vom Amtstierarzt alle 5 Jahre zu überprüfen sind.

3.1.10 Tierzuchtangelegenheiten

Für die Anschaffung von Zuchttieren können Beihilfen auf Basis des § 20 NÖ Tierzuchtgesetz 2020 in Anspruch genommen werden. Zur Erlangung einer Beihilfe müssen Beihilfenwerber bzw. -innen der jeweiligen Gemeinde alle im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren an diesen Personenkreis ausbezahlt, rechtlich relevante De-minimis-Beihilfen bekannt geben.

Das Formblatt dient der Gemeinde zur schriftlichen Mitteilung der Beihilfengewährung gemäß § 20 NÖ Tierzuchtgesetz 2020 an die Beihilfenwerber bzw. -innen.

⁴ BGBl. II Nr. 492/2004

Zukäufe für eigene Tierbestände sollen nur aus Betrieben erfolgen, die eine Seuchenfreiheit der Tiere garantieren können. Die Freiheit der Tiere von anzeigepflichtigen Tierseuchen wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitszeugnissen von den Amtstierärzten nach vorhergehender Untersuchung der Tiere bestätigt. Die Zeugnisse müssen beim Verkauf der Tiere dem Käufer ausgehändigt werden.

Der Tierverkehr im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels und des Handels mit Drittstaaten ist dem Amtstierarzt anzuzeigen.

3.1.11 Überwachung der Beseitigung und des Verkehrs mit tierischen Abfällen und tierischen Nebenprodukten

Inhaber von Betrieben, in denen regelmäßig tierische Abfälle anfallen, wie z.B. Fleisch verarbeitende Betriebe, Gerbereien, Tierpräparatoren etc., haben in ihren Betrieben selbst Sammelbehälter aufzustellen. Dafür wird eine Zulassung und Registrierung benötigt und durch regelmäßige Kontrollen durch den Amtstierarzt überprüft. Diese werden von einer Firma abgeholt und nach Tulln verbracht, wo sie nach strengsten Hygienestandards und diversen gesetzlichen Vorgaben fachgerecht entsorgt werden.

3.1.12 Tätigkeit als Aufsichtsorgan nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Beispiel Milch

Die Milch ist eines der empfindlichsten Lebensmittel und benötigt eine sorgfältige Behandlung von der Gewinnung bis zum Verkauf im Einzelhandel. Die Amtstierärzte sind für die Kontrollen von Milcherzeugungsbetrieben zuständig. Es werden landwirtschaftliche Betriebe, die Kuh-, Schaf- oder Ziegenmilch erzeugen, einer laufenden Kontrolle – etwa 5 mal/Jahr unterzogen. Wird eine Überschreitung der Werte festgestellt, so kommt es zu einer Meldung an die Behörde und es erfolgen Anlasskontrollen.

Die Häufigkeit der Betriebskontrollen, die eine Besichtigung der Tiere, der Produktionsräume, der Geräte und die Kontrolle der Betriebsaufzeichnungen umfasst, erfolgt nach einem risikobasierten Stichprobenplan entsprechend des vom Bundesministerium für Gesundheit vorgegebenen Revisionsplans.

3.2 Zusätzliche Aufgabengebiete

Tierkennzeichnung und Registrierung von Nutztieren

Kamele, Farmwild, Kaninchen, Geflügel

Die Haltung dieser Tierarten muss innerhalb von sieben Tagen ab Aufnahme der Haltung bei der Veterinärverwaltung gemeldet werden.

Kaninchen müssen nur dann gemeldet werden, wenn sie für die Fleischgewinnung gehalten werden, und das Fleisch in Verkehr gebracht wird.

Equiden (Pferdeartige)

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/963 muss der Aufenthalt eines Pferdes von länger als 30 Tagen am Betrieb vom Pferdehalter (Stallbesitzer) innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden.

Die Meldungen erfolgen über das VIS (siehe Punkt 2.2.2 Datenbanken und Vernetzungen - VIS) Voraussetzungen sind, dass die Pferdehalter bereits im VIS und die einzutragenden Pferde in der Equidendatenbank registriert sind.

Rinder

Die Haltung von Rindern sowie Geburten, Todesfälle und Verbringungen müssen innerhalb von sieben Tagen bei der AMA (siehe Punkt 2.2.2 Datenbanken und Vernetzungen – eAMA RinderNET) gemeldet werden.

Rinder müssen nach der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden. Diese können bei der AMA (Agramarkt Austria) bezogen werden.

Schweine, Schafe, Ziegen

Die Haltung, Zugänge, Abgänge und untersuchungspflichtige Schlachtungen müssen binnen sieben Tagen beim VIS gemeldet werden. Für die Haltung von Schweinen, die als Heimtiere gelten, gibt es Ausnahmebestimmungen in Bezug auf die Meldung der Tierhaltung und die Kennzeichnung der Schweine.

Bienen

Die Haltung von Bienen muss innerhalb von sieben Tagen ab Aufnahme der Haltung bei der Veterinärbehörde gemeldet werden.

Die Standorte der Bienen und die zweimal jährliche Meldung der insgesamt betreuten, besiedelten Bienenstöcke im VIS muss entweder vom Imker/von der Imkerin oder im Wege über die Ortsgruppe durchgeführt werden.

4 Gebarung

4.1 Standort

Die Veterinärverwaltung musste aus dem Bürogebäude am ehemaligen Schlachthof St. Pölten aussiedeln, da die Liegenschaft veräußert wurde und ist seit Juni 2013 im Betriebsgebäude der Trinkwasserversorgung (Gutenbergstraße 10, 3100 St. Pölten) untergebracht.

Hiefür wurden auf Kosten der Trinkwasserversorgung ca. 130 m² an Bürofläche mit einer Gesamterfordernis von € 65.000,-- ausgebaut und adaptiert⁵. Die Räume werden seit der Fertigstellung an die Veterinärverwaltung vermietet. Neben der Raummiete wurden auch anteilige Betriebskosten verrechnet.

Mietkosten

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass aufgrund einer unrichtigen Berechnung der Indexierung der Miete pro m² in den Jahren 2015 bis 2021 ein Betrag von € 33.040,80 zuviel berechnet wurde, wodurch der Stadt ein finanzieller Nachteil durch zuviel abgeföhrte Umsatzsteuer in der Gesamthöhe von € 5.506,80 entstand (siehe untenstehende Tabelle). Eine entsprechende Korrektur in Form einer Gutschrift wurde im Jahr 2025 durchgeführt und somit der Steuernachteil beseitigt.

	verrechnete Miete netto			tatsächliche Miete netto			Differenz
	pro m ²	pro Monat	pro Jahr für 130 m ²	pro m ²	pro Monat	pro Jahr für 130 m ²	
2013	6,45	838,50	10.062,00	6,45	838,50	10.062,00	0,00
2014	6,58	855,40	10.264,80	6,58	855,40	10.264,80	0,00
2015	6,99	908,70	10.904,40	6,69	869,70	10.436,40	468,00
2016	7,49	973,70	11.684,40	6,75	877,50	10.530,00	1.154,40
2017	8,10	1.053,00	12.636,00	6,81	885,30	10.623,60	2.012,40
2018	8,94	1.162,20	13.946,40	6,95	903,50	10.842,00	3.104,40
2019	10,07	1.309,10	15.709,20	7,09	921,70	11.060,40	4.648,80
2020	11,51	1.496,30	17.955,60	7,20	936,00	11.232,00	6.723,60
2021	13,35	1.735,50	20.826,00	7,31	950,30	11.403,60	9.422,40
2022	7,51	976,30	11.715,60	7,51	976,30	11.715,60	0,00
2023	8,15	1.059,50	12.714,00	8,15	1.059,50	12.714,00	0,00
2024	8,79	1.142,70	13.712,40	8,79	1.142,70	13.712,40	0,00
							Differenz
							zzgl. MwSt
							27.534,00
							5.506,80
							33.040,80

Betriebskosten

Zusätzlich zu den Raummieten fielen noch Betriebskosten in der Größenordnung von rund € 8.000,-- (Stand 2024) an.

Verrechnung

Die Einnahmenverrechnung der Miete und der Betriebskosten wurde bisher zugunsten der VAST 2/8461.0,811.100 durchgeführt.

⁵ Beschluss des Stadtsenates vom 11. Dezember 2012

Da beim UA 8461.0 weder Mietausgaben noch Betriebskosten für die Räumlichkeiten der Veterinärverwaltung anfielen, wäre eine Änderung der Verrechnung wie folgt durchzuführen:

- Die Verrechnung einer Miete wäre einzustellen.
- Die Verrechnung der anteiligen Betriebskosten wäre zu Gunsten des Wasserwerks, das auch den gesamten Aufwand der Gebäudekosten trägt, vorzunehmen.

In den Budgets wäre das wie folgt zu berücksichtigen:

- | | |
|--------------------|-------|
| • 2/8461,0,811.100 | 0 |
| • 2/8500.0,811.100 | 8.000 |
| • 1/1330.0,700.000 | 9.600 |

Durch diese Richtigstellung der Verrechnung ergibt sich für die Stadt eine Umsatzsteuerentlastung von rund € 2.700,-- pro Jahr.

Empfehlung:

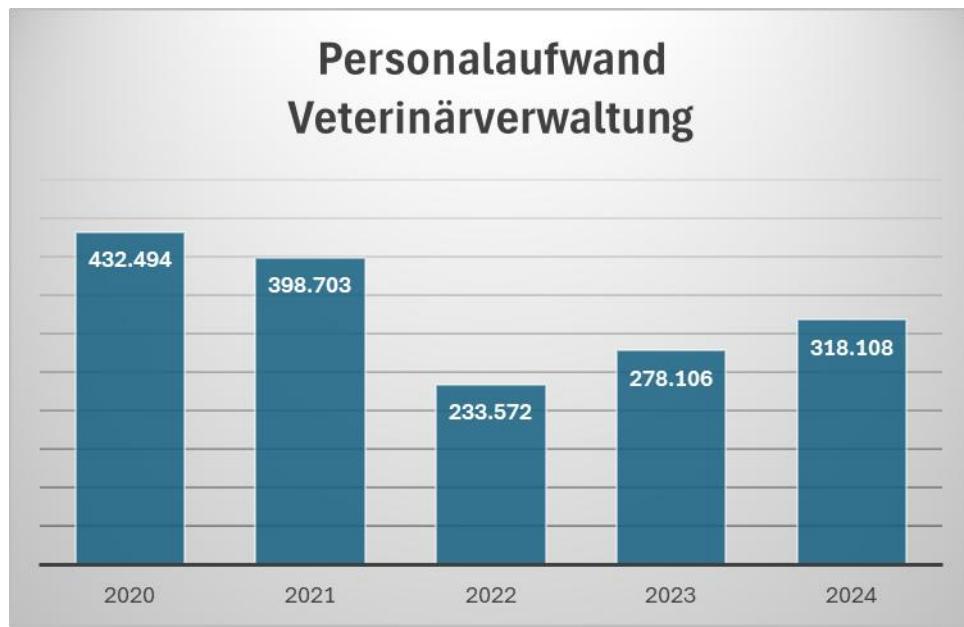
Die Verrechnung von Mietkosten an die Veterinärverwaltung wäre einzustellen. Die Verrechnung der anteiligen Betriebskosten der Räumlichkeiten der Veterinärverwaltung wäre beim Unterabschnitt 8500.0 Trinkwasserversorgung durchzuführen.

4.2 Personalaufwand

Der Personalstand der Veterinärverwaltung wies zum Zeitpunkt der Prüfung 3,5 Dienstposten aus, davon 3 Vollzeit- und ein Teilzeitposten mit 20 Stunden:

- 1 Amtstierärztin in Vollzeit
- 1 Amtstierärztin in Teilzeit
- 2 Büroangestellte in Vollzeit

Die Tätigkeit als Amtstierarzt setzt ein abgeschlossenes Studium an einer veterinärmedizinischen Fakultät voraus, anschließend ist ein 3-semestriger Universitätslehrgang „Tierärztliches Physikat“ zu absolvieren. Die Kosten für diesen Lehrgang betrugen ca. € 6.000,-- und wurden vom Magistrat übernommen.



Entwicklung

Nach der Pensionierung des (pragmatisierten) Leiters der Veterinärverwaltung im Jahr 2021 sanken die Personalkosten deutlich, da an dessen Stelle der Posten einer zweiten Amtstierärztein mit einer Teilzeitkraft besetzt wurde. Anstatt zwei ausgebildeten Tierärzten waren somit trotz steigender Belastung durch zusätzliche Aufgaben und Ausweitung der Fallzahlen nur mehr 1 ½ Dienstposten zur Verfügung.

Zur Sicherstellung einer weiterhin ordnungsgemäßen Abwicklung der umfangreichen Pflichtaufgaben der Veterinärverwaltung ist die Anstellung von zumindest zwei ausgebildeten Amtstierärzten unumgänglich.

Im Sommer 2025 wurde die bevorstehende Karenzierung (Elternkarenz) der zweiten Amtstierärztein bekannt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung (Ende August 2025) war die Stelle eines Amtstierarztes/einer Amtstierärztein mit 25 Wochenstunden ausgeschrieben.

4.3 Förderung von künstlicher Besamung und Vatertierhaltung

Die Grundlage für diese Förderungen bildet neben einem Beschluss des Stadtsenates vom 25. Jänner 2010 eine entsprechende Passage im § 20 des NÖ Tierzuchtgesetzes 2020.⁶

Die Stadt St. Pölten gewährte für die **künstliche Besamung** von Rindern eine Förderung in Höhe von 1/3 der in den amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung verlautbarten landesüblichen Durchschnittskosten.

Für den **Ankauf eines Zuchtebers** wurde pro Tierhalter einmal jährlich eine Subvention in Höhe von 30 % des Bruttoankaufsbetrages bis zu einem Höchstbetrag von € 163,50 gewährt.

⁶ Bis August 2020 im § 27 des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 verankert.

Die landwirtschaftlichen Betriebe verrechneten direkt mit der Veterinärverwaltung der Stadt St. Pölten vierteljährlich oder jährlich unter Vorlage der Besamungsscheine sowie unter Vorlage einer agrarischen De-Minimis-Erklärung⁷.

Förderung	2024	2023	2022	2021
künstliche Besamung	4.909,80	6.800,00	7.528,00	8.815,50
Zuchteber			163,50	
Summe	4.909,80	6.800,00	7.691,50	8.815,50

4.4 Sonstiger Sachaufwand

Für die Anschaffung von Arbeitskleidung, tierärztlichen Materialien, Transportkosten für den Versand von Proben, Wäschereinigung und sonstigen geringfügigen Aufwendungen fielen jährliche Kosten von maximal € 1.000,-- an.

Die von der Dienststelle Informationstechnologie & Telekommunikation berechneten Kosten für die Zurverfügungstellung der IT-Infrastruktur, der Telefonie und von Datenbank- und Portalzugängen⁸ betragen im Jahr 2024 € 15.817,54.

⁷ Unter De-minimis-Beihilfen versteht man Beihilfen aus staatlichen Mitteln, die zu keiner Verzerrung des Wettbewerbs führen. Eine De-minimis Beihilfe ist in der Regel daran zu erkennen, dass sie bei der Bewilligung ausdrücklich als solche unter Angabe der dahinterstehenden Verordnung genannt wird. Landwirte können im Agrarsektor auch mehrere verschiedene De-minimis-Beihilfen erhalten, solange diese in Summe innerhalb eines Zeitraums von drei (Steuer) Jahren € 20.000,-- je Antragsteller nicht überschreiten.

⁸ z.B. Kommunalnet, NewSystem, Amtssignatur

4.5 Aktion Streunerkatzen

Streunerkatzen sind verwilderte Hauskatzen, die sich sehr gut in das Öko-System einordnen können und sich unkontrolliert vermehren. Eine Streunerkatze kann in zehn Jahren für bis zu 3.200 Nachkommen verantwortlich sein.

Das Land Niederösterreich förderte in Kooperation mit Gemeinden und Tierärzten die Kastration von Streunerkatzen. Seitens des Magistrates der Stadt St. Pölten und den ansässigen Tierärzten erfolgte die Beteiligung an diesem Projekt im freiwilligen Rahmen, sodass vor Inanspruchnahme der Förderung der Kastrationskosten jedenfalls vorab mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, der durchführende Tierarzt anzugeben und die Zusage der Gemeinde einzuholen war.

Es wurden die im Zusammenhang mit der Förderung von Streunerkatzen-Kastrationen stehenden anteiligen Landesförderungen der Tierarzkosten verrechnet.

Die Stadt beglich zunächst die gesamte Tierarztrechnung, wobei der Stadtanteil (1/3) zu Lasten der VASt 1/1330.0,755.000 und der Landesanteil (2/3) auf der VASt 9/279.034 verrechnet wurde. Die Stadt stellte mittels Antragsformulars einen Förderantrag an das Land, das jeweils mit Quartalsende die Förderbeträge überwies.

Im Jahr 2024 wurden im Zuge dieser Aktion insgesamt 15 Tiere kastriert (2023: 13 Tiere). Die Gesamtkosten für die Stadt beliefen sich auf € 538,80.

Der Gemeinderat beschloss im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen die Einstellung der Subventionierung der Kastration von Streunerkatzen im Stadtgebiet.⁹

4.6 Tierheimkosten

Auf Grund des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) sind Organe der Behörde dazu verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Sie sind berechtigt, ein Tier Personen, die gegen §§ 5 bis 7 TSchG verstoßen, abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Andernfalls sind die Tiere als verfallen anzusehen.

⁹ Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2025, TOP 8

Tierärztliche Bestätigung im Rahmen des Streunerkatzen-Kastrationsprojektes



Allgemeine Information

Das Land Niederösterreich gewährt der jeweiligen NÖ Standortgemeinde im Rahmen des Streunerkatzenprojektes eine Förderung von 2/3 der Kastrationskosten, wenn die aktuelle Födererrichtlinie mit der Gz. RU5-T-117/001, welche seitens der Österreichischen Tierärztekammer – Landesstelle Niederösterreich an alle in Niederösterreich niedergelassenen Tierärztlinnen und Tierärzte ausgeschickt wurde, eingehalten wird.

Folgende Vorgaben sind von den Tierärztlinnen und Tierärzten dabei v.a. zu beachten:

- Die Zustimmung für eine Übernahme der Kastrationskosten wurde bei der Standortgemeinde eingeholt.
- Nur Kastrationskosten von Streunerkatzen, die in niemandes Eigentum stehen und keinen Tierhalter bzw. keine Tierhalterin haben und auch nach der Kastration nicht als Haustiere gehalten werden sollen, dürfen im Rahmen dieses Förderprojektes abgerechnet werden.
- Es dürfen maximal €*118,80 je weiblichem Streunerntier (Kätzin) bzw. €*61,20 je männlichem Streunerntier (Kater) in Rechnung gestellt werden.
- Im Zuge der Kastration wird das Tier vom Tierarzt oder der Tierärztl. gekennzeichnet. Über die Form der Kennzeichnung entscheidet der Tierarzt oder die Tierärztl.
- Rechnungen sind unter Anchluss dieses Formulars nach den durchgeführten Kastrationen umgehend an die Standortgemeinde zu übermitteln.

Empfangsstelle

Gemeinde, in deren Einzugsgebiet Streunerkatzen eingefangen wurden.

Tierarztpraxis

Tierarztpraxis/Tierklinik _____

Bezugnehmende Rechnung

Rechnungsnummer _____

Rechnungsdatum _____

Überbringer der Streunerkatzen (im Auftrag der Gemeinde)

Name _____

Adresse _____

Fundort:

Für die Versorgung abgenommener bzw. beschlagnahmter Tiere im Geltungsbereich des Magistrats der Stadt St. Pölten ist das Tierheim St. Pölten zuständig.

Die anfallenden Kosten für die Unterbringung im Tierheim wurden dem Tierhalter mittels Bescheid durch die Veterinärverwaltung vorgeschrieben. Die Kostensätze hiefür wurden vom Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz und den NÖ Tierheimen akkordiert und betragen

Tagsätze je Tierart:

- Hund € 30,-
- Katze € 25,-
- Kleintier € 10,-

Eingehende Zahlungen wurden durch die Finanzverwaltung auf dem Konto 0/361033 der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verbucht und quartalsweise an das Tierheim überwiesen. Im Jahr 2024 betragen die Auszahlungen an das Tierheim rund € 7.700,--.

4.7 Kontrolluntersuchungsgebühren

Die Durchführung der Kontrollen in fleischverarbeitenden Betrieben erfolgte nach einem Kontrollplan der NÖ Landesregierung.

Die Verrechnung (Gebührenaufstellung für den Betrieb und Antrag auf Entschädigung) erfolgte ausschließlich über die zur Verfügung stehenden elektronischen Formulare im System E-Government der NÖ Landesregierung. Die Einhebung der Gebühren sowie die daran anschließende Auszahlung der Entschädigung an die Veterinärverwaltung führte die Verrechnungsstelle der NÖ Landesregierung durch. Die Beantragung von mikrobiologischen Fleischuntersuchungen, von Probenziehungen im Rahmen der Rückstandskontrolle oder von TSE-Untersuchungen war ebenfalls über das elektronische Datenerfassungssystem zu tätigen.

Pro Jahr wurden durchschnittlich 22 Kontrolluntersuchungen in den fleischverarbeitenden Betrieben durch die Amtstierärztin durchgeführt. Die Verbuchungen der Entschädigungszahlungen der NÖ Landesregierung erfolgten auf der VAST 2/1330.0,812.000 und betragen rund € 3.100,-- pro Jahr.

4.8 Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

Die Verrechnung von Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren im Zuge der Ausstellung von Zertifikaten und Zeugnissen wurde stichprobenartig überprüft. Es konnten keine Mängel festgestellt werden.

4.9 Gebarungsübersicht

Gebarungsübersicht 2024	Ausgaben	Einnahmen
Personalaufwand (ohne Rückstellungen)	318.108,33	
Miete für Räumlichkeiten	16.454,88	
Betriebskosten für Räumlichkeiten	7.864,02	
Verbrauchsgüter und sonstige Ausgaben	412,46	
Informationstechnologie & Telekommunikation	15.817,54	
Aktion Streunerkatzen	538,80	
Förderungen	4.909,80	
Kontrolluntersuchungsgebühren		3.123,10
Verwaltungsabgaben		286,52
Kommissionsgebühren		1.090,20
Summen	364.105,83	4.499,82
Abgang		359.606,01

5 Zusammenfassung

Der Stadtrechnungshof prüfte die Aufgabenorganisation und die Gebarung für den Geschäftsbereich G3 – Gesundheit, Märkte & Soziales - Veterinärverwaltung.

Die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben der städtischen Veterinärverwaltung wurden gesetzeskonform und zweckmäßig unter Verwendung von möglichst geringen finanziellen Mitteln gewissenhaft erledigt.

Der Gesamtbedarf an finanziellen Mitteln (Sach-, Subventions- und Personalaufwand abzüglich Einnahmen) betrug im Jahr 2024 rund € 360.000,--.

Zur Sicherstellung einer weiterhin ordnungsgemäßen Abwicklung der umfangreichen Pflichtaufgaben der Veterinärverwaltung erscheint die Anstellung von zumindest zwei ausgebildeten Amtstierärzten unumgänglich.

Bei der Prüfung der Verrechnung der Miet- und Betriebskosten für die Büroräumlichkeiten wurden Verbesserungspotentiale festgestellt.

Empfehlung:

- Die Verrechnung von Mietkosten an die Veterinärverwaltung wäre einzustellen. Die Verrechnung der anteiligen Betriebskosten der Räumlichkeiten der Veterinärverwaltung wäre beim Unterabschnitt 8500.0 Trinkwasserversorgung durchzuführen.

St. Pölten, im September 2025

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk, MSc

